

**Unternehmensinformation zur  
Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Geräte seit 2007**  
*Stand: 16. April 2009*

**Wer ist von den Regelungen betroffen?**

Die folgenden Aussagen gelten für alle "neuartigen" Rundfunkempfangsgeräte im nicht-privaten Bereich, also in erster Linie für Unternehmen.

Mit der seit 2007 geltenden Neuregelung sind zusätzliche Belastungen vor allem für diejenigen Betriebe verbunden, die bislang kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten haben – und somit auch noch keine Rundfunkgebühr gezahlt haben.

**Was sind "neuartige" Rundfunkempfangsgeräte?**

Als "neuartige" Rundfunkgeräte gelten Rechner oder andere Geräte ohne eigene herkömmliche Rundfunk-Empfangsmöglichkeit, wenn sie internetfähig sind und damit potenziell Rundfunkprogramme (Radio oder Fernsehen) aus dem Internet empfangen können.

**Als „neuartige“ Rundfunkempfangsgeräte gelten in erster Linie:**

- internetfähige PC,
- internetfähige Notebooks,
- UMTS-Handys,
- internetfähige PDAs,
- Server.

**Mobiltelefone:**

Handys sind nur dann als internetfähige Geräte anzusehen, wenn sie über UMTS oder ähnliche Technologien verfügen, mit denen ein Zugriff auf das Internet grundsätzlich möglich ist.

Hinweis:

Beim Erwerb von Neugeräten mit neuen technischen Angeboten ist dies im Hinblick auf eine mögliche Gebührenbelastung mit zu bedenken.

**Computer:**

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der in den Betrieben genutzten Computer als internetfähig gilt.

Nach Auskunft der GEZ:

- sind auch solche PC gebührenpflichtig, die weder mit einem Lautsprecher noch mit einer Soundkarte ausgestattet sind. Begründet wird dies damit, dass diese Geräte grundsätzlich in der Lage sind, Sendungen zumindest aufzuzeichnen.

- muss auch kein Breitbandanschluss vorhanden sein. Die theoretische Anschlussmöglichkeit für ein Modem über das Telefonnetz ist ausreichend.
- sind auch PC ohne Netzwerkkarte und Modem internetfähig, wenn sie einen USB-Anschluss besitzen, über den man "ohne größeren technischen Aufwand" ein Modem oder ein W-LAN-System anschließen könnte.

Da es zahlreiche technische Sonderfälle gibt, ist damit zu rechnen, dass es in Einzelfällen zukünftig zu rechtlichen Auseinandersetzungen darüber kommen kann, was ein internetfähiges Gerät ist.

#### **Nicht als „neuartige“ Rundfunkgeräte gelten:**

- elektronische Kassensysteme,
- Mautsysteme,
- Mobiltelefone ohne UMTS-Technologie.

Bei diesen Geräten fällt keine Gebührenpflicht an, da sie weder als „neuartiges“ noch als „herkömmliches“ Rundfunkgerät gelten.

#### Nach Auskunft der GEZ

verfügen die im Handel verwendeten elektronischen Kassensysteme zwar über einen Zugang zum Internet, können aber "nicht als Rundfunkempfangsgerät bedient werden", so dass damit keine Gebührenpflicht anfällt.

#### **Als „herkömmliche“ (und nicht als „neuartige“) Rundfunkempfangsgeräte gelten:**

- (internetfähige) PC mit Radiokarte → gelten als Radios
- (internetfähige) PCs mit TV-Karte → gelten als Fernsehgeräte
- PC mit DVB-T-Empfangsteil → gelten als Fernsehgeräte
- PC, die Fernsehprogramme mittels einer Set-Top-Box über Hochgeschwindigkeitsleitungen wie DSL oder VDSL oder über IPTV empfangen → gelten als Fernsehgeräte
- Notebooks mit USB-Sticks zum Empfang von DVB-T → gelten als Fernsehgeräte
- Handys mit eingebautem UKW-Empfangsteil → gelten als Radios
- Handys, die zum Empfang von DVB-H, DMB geeignet sind → gelten als Fernsehgeräte

Obwohl diese Geräte zum Teil auch internetfähig sind, gelten sie nicht als „neuartige“ Rundfunkempfangsgeräte und waren bereits bisher gebührenpflichtig.

„Herkömmliche“ Rundfunkgeräte sind selbstverständlich auch alle bisher bekannten Rundfunkgeräte wie Radios, Fernseher, Videorekorder, Kassetten-Recorder, Radiowecker, Autoradios etc.

#### Hinweis:

Die sog. Zweitgerätebefreiung gilt nur für "neuartige“ Rundfunkempfangsgeräte, die Rundfunkprogramme ausschließlich über das Internet empfangen können, nicht aber für „herkömmliche“ Rundfunkempfangsgeräte.

Da viele Geräte mittlerweile Fernseh- und Radiokarten standardmäßig enthalten, sollte das Vorhandensein dieser Bauteile geprüft werden, um sie ggf. zur Vermeidung einer zusätzlichen Gebührenpflicht zu entfernen.

Beispiel:

Für drei PC mit Fernsehkarte ist im gewerblichen Bereich seit 2007 jeweils eine Monatsgebühr von 17,03 Euro = 51,09 Euro (seit 2009 17,98 Euro = 53,94 Euro) abzuführen. Für drei PC ohne Fernsehkarte wären monatlich insgesamt nur 5,52 Euro (seit 2009 5,76 Euro) fällig.

**Gilt die Gebührenpflicht auch wenn kein Internet genutzt und kein Rundfunk empfangen wird?**

Für die Gebührenpflicht ist es nicht maßgeblich, ob das Gerät tatsächlich auf das Internet zugreift oder Rundfunkdarbietungen empfangen werden.

Entscheidend ist einzig das Kriterium des "Bereithaltens zum Empfang", d. h. es muss grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, "ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand" im Betrieb mit dem PC Zugang zum Internet zu erhalten (und damit Rundfunk zu empfangen).

Hinweis:

Ein Gerät wird auch dann „zum Empfang bereitgehalten“, sobald ein Rundfunkgerät im Besitz eines Unternehmens ist. Auf die Eigentumsverhältnisse an dem Gerät kommt es dabei nicht an. Das bedeutet, ein Unternehmen muss auch für „neuartige“ oder „herkömmliche“ Geräte in geleasteten Fahrzeugen Rundfunkgebühren zahlen.

**Kann man die Gebührenpflicht durch technische Vorkehrungen umgehen?**

Der Ausbau von Lautsprechern oder Soundkarten ändert nichts an der grundsätzlichen Gebührenpflicht von PC.

Hinweis:

Nach Auskunft der GEZ würde auch der Ausbau von Netzwerkkarten und internen Modems nichts an der Gebührenpflicht ändern, solange mindestens ein USB-Anschluss vorhanden ist, über den ein Modem ohne größeren Aufwand anschließbar wäre.

Von Providern und Softwarefirmen werden zum Teil Lösungen zur Blockierung des Empfangs von Rundfunkprogrammen über das Netz angeboten, die angeblich zur Befreiung von der Gebührenpflicht führen. Nach Auskunft der Rundfunkanstalten handelt es sich hier „um eine Software-Lösung, die nicht geeignet ist, den Empfang von Rundfunk dauerhaft zu vermeiden“. Sie ändert nichts an der grundsätzlichen Gebührenpflicht dieser „neuartigen“ Geräte.

## Wie hoch ist die Gebühr für „neuartige“ Geräte?

Die Gebühr beträgt seit 2007 5,52 Euro im Monat (sog. Grundgebühr) bzw. 66,24 Euro im Jahr. Nach einer Gebührenerhöhung zum 1.1.2009 beträgt die Gebühr 5,76 Euro im Monat bzw. 69,12 Euro im Jahr. Die Gebühr müssen alle Unternehmen zahlen, die

- bisher noch keine „herkömmlichen“ Rundfunkempfangsgeräte (Radios, Fernseher) angemeldet haben und
- gleichzeitig über „neuartige“ bzw. internetfähige Geräte verfügen.

## Für wie viele PC pro Betriebsgrundstück muss ich Gebühren bezahlen?

Für „neuartige“ Rundfunkempfangsgeräte besteht eine sog. Zweitgerätebefreiung, die es für „herkömmliche“ Rundfunkgeräte im gewerblichen Bereich bisher nicht gibt.

Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl internetfähiger PC muss nur für ein einziges „neuartiges“ Rundfunkempfangsgerät je Betriebsgrundstück bzw. für mehrere direkt zusammenhängende Grundstücke eines Betriebes eine Rundfunkgebühr bezahlt werden.

### Mobile Geräte:

UMTS-Handys oder Laptops fallen auch unter diese Befreiungsregelung, wenn sie im Inventarverzeichnis des Betriebes aufgeführt sind oder auf vergleichbare Weise für dieses Betriebsgrundstück dokumentiert sind.

### Beispiel:

Ein angemeldeter Computer im Betrieb reicht aus, um die betriebseigenen und im Inventarverzeichnis eingetragenen Laptops der Außendienstmitarbeiter von der Gebührenpflicht zu befreien.

### Gebührenfreiheit, wenn „herkömmliche“ Rundfunkgeräte angemeldet sind:

Die Gebühr für internetfähige Geräte entfällt ganz, wenn bereits mindestens ein „herkömmliches“ Rundfunkgerät (Fernseher oder Radio) auf dem Betriebsgrundstück angemeldet ist.

Keine Zusatzkosten hat demnach ein Unternehmen mit internetfähigen Geräten, das bereits Rundfunkgebühren für

- ein Radio auf dem Betriebsgrundstück oder
- einen Fernseher oder Videorekorder auf dem Betriebsgrundstück oder
- ein Autoradio in einem Betriebsfahrzeug, das durch die Fahrzeugpapiere dem Standort zuzuordnen ist,

zahlt.

### Beispielrechnung 1:

Der Betrieb hat ein herkömmliches Radio angemeldet und besitzt drei internetfähige PC.

- 2006 zahlt er 5,52 Euro Grundgebühr im Monat für das Radio,

- seit 2007 zahlt er weiterhin 5,52 Euro bzw. seit 2009 5,76 Euro: Alle drei PC sind durch das angemeldete Radio als Zweitgeräte befreit.

#### Beispielrechnung 2:

Der Betrieb verfügt über vier internetfähige PC an seinem Standort und hat ansonsten bisher keine Rundfunkgeräte angemeldet

- 2006 zahlt er keine Rundfunkgebühren,
- seit 2007 zahlt er 5,52 Euro bzw. seit 2009 5,76 Euro: Durch eine Grundgebühr sind alle vier PC abgedeckt.

#### Beispielrechnung 3:

Der Betrieb verfügt über einen internetfähigen PC und hat ein Autoradio angemeldet.

- 2006 zahlt er 5,52 Euro Rundfunkgebühren für das Autoradio,
- seit 2007 zahlt er weiterhin 5,52 Euro bzw. seit 2009 5,76 Euro: Durch eine Gebühr für das Autoradio ist der PC abgedeckt. Das Kfz muss dem Betriebsstandort eindeutig zuordenbar sein.

### **Was zahlen Unternehmen mit mehreren Standorten?**

Unternehmen mit mehreren Filialen bzw. Betriebsstätten oder getrennten Büros und Werkstätten werden mit der neuen Gebühr mehrfach belastet.

Für alle Standorte, an denen sich ein internetfähiges Gerät befindet, muss eine separate Gebühr abgeführt werden, soweit hier nicht bereits ein „herkömmliches“ Rundfunkgerät angemeldet ist.

#### Beispielrechnung:

Der Betrieb verfügt über drei Standorte. Auf jedem befindet sich ein PC. Außerdem hat der Betrieb ein Autoradio angemeldet.

- 2006 zahlt er 5,52 Euro für das Autoradio,
- seit 2007 zahlt er 16,56 Euro bzw. seit 2009 17,28 Euro: Die Grundgebühr für das Autoradio deckt die Gebühr für den PC auf dem Betriebsgrundstück ab, dem das KFZ zugeordnet ist. Für die anderen zwei PC ist jeweils die Grundgebühr extra zu bezahlen.

#### Hinweis:

Wenn ein Unternehmen bei einem kommerziellen Serveranbieter Speicherplatz bzw. Datendienstleistungen anmietet (sog. Server-Hosting), entsteht nach Auskunft der Rundfunkanstalten nur in Ausnahmefällen eine zusätzliche Gebührenpflicht:

- In diesem Fall ist der Server grundsätzlich beim Serviceprovider gebührenpflichtig, weil er ans Internet angebunden ist und daher als „neuartiges“ Rundfunkempfangsgerät gilt. Allerdings fällt die Grundgebühr nur für einen Server an, alle weiteren Server, die in der Betriebsstätte vorgehalten werden, sind durch die Zweitgeräteregelung befreit.
- Der Kunde des Serveranbieters ist nur dann gebührenpflichtig, wenn er via Internet auf den Hostserver zugreift. Sofern der Kunde aber bereits für den Internet-

rechner eine Grundgebühr entrichtet oder für andere bereitgehaltene Empfangsgeräte Rundfunkgebühr zahlt, fällt im Rahmen des Server-Hosting keine weitere Gebühr für den Mieter der EDV-Dienstleistung an.

Dagegen fällt beim sog. Server-Housing, bei dem ein Unternehmen einen in seinem Eigentum befindlichen Server im Rechenzentrum eines Dienstleistungsunternehmens unterbringt, eine zusätzliche Rundfunkgebühr an. Hier handelt es sich um einen internetfähigen Rechner in einer eigenen Betriebsstätte.

Das Housing-Unternehmen muss, wenn keine herkömmlichen Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, einmal gesondert eine Grundgebühr für seine internetfähigen PCs entrichten, für die Server der Kunden besteht keine Gebührenpflicht.

Gar nicht gebührenpflichtig ist nach Ansicht der Rundfunkanstalten derjenige, der z. B. von einer externen Agentur für sich eine Homepage erstellen lässt, die dort auf einem Server vorgehalten wird. Dies gilt in den Fällen, in denen das betreffende Unternehmen in seinem eigenen Zugriffsbereich keinerlei Rundfunkempfangsgerät (also auch keinen Internet-PC) bereithält.

### **Was gilt für die betriebliche PC-Nutzung im privaten Bereich/Telearbeiter/Freiberufler?**

Arbeiten Mitarbeiter eines Unternehmens zu Hause mit einem stationären PC oder Notebook für das Unternehmen (Telearbeitsplatz), handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Zweitgerät des Mitarbeiters. Nach Auskunft der Rundfunkanstalten gilt die Zweitgerätefreiheit im privaten Bereich nicht für Rundfunkgeräte in Räumen, die zumindest auch für die gewerblichen Zwecke (Kriterium: Gewinnorientierung) eines Dritten genutzt werden.

Dabei ändert sich an der Gebührenpflicht nichts, wenn das neuartige Rundfunkgerät vom Arbeitgeber gestellt wird.

Für Freiberufler, Selbständige oder Gewerbetreibende mit einem separaten Büro/Arbeitszimmer zu Hause fällt auch eine Gebühr an:

Steht dort ein beruflich genutzter Internet-PC, muss zusätzlich zur Rundfunkgebühr, die für den Privathaushalt gezahlt wird, eine PC-Gebühr entrichtet werden, wenn noch kein „herkömmliches“ Rundfunkgerät für dieses Büro oder ein geschäftlich genutztes Autoradio angemeldet ist.

#### Beispiel:

Für Selbständige mit einem gewerblich genutzten Kfz und einem Büro außerhalb und einem Büro innerhalb des Wohnhauses gilt: Wenn noch keine „herkömmlichen“ Geräte in den Büros, sondern nur ein Autoradio angemeldet ist, befreit das Autoradio nur ein Büro von der PC-Gebühr. Für das andere Büro fällt dann noch einmal die PC-Gebühr an.

## **Was gilt für Bürogemeinschaften?**

Schließen sich mehrere Unternehmen in einer Büro- oder Werkstattgemeinschaft zusammen, fällt die Rundfunkgebühr für jedes beteiligte Unternehmen extra an.

## **Gibt es auch Einsparmöglichkeiten?**

In Ausnahmefällen könnte es für wenige Betriebe durch die sog. Zweitgerätebefreiung Einsparpotenziale geben – wenn „herkömmliche“ durch „neuartige“ Rundfunkempfangsgeräte ersetzt werden.

### Hinweis:

Wenn ein Unternehmen bereits mehrere Radios im Betrieb angemeldet hat und ohnehin über einen Internetanschluss verfügt, könnten die betrieblichen Radios durch Radioempfang über den PC ersetzt werden, für die die Zweitgerätebefreiung gilt. Dadurch würden nur noch einmal Gebühren fällig werden.

## **Auf welche Weise erfolgt seit 2007 der Gebühreneinzug für internetfähige Geräte?**

Juristisch „auf der sicheren Seite“ sind Unternehmen dann, wenn sie von sich aus ihre Geräte bei der GEZ anmelden. Wegen der Zweitgerätefreiheit bei „neuartigen“ Rundfunkgeräten ist aber pro Betriebsstätte immer nur ein neuartiges Gerät anzumelden. „Neuartige Geräte“ müssen auch dann bei der GEZ angemeldet werden, wenn für den Betrieb bereits „herkömmliche“ Rundfunkgeräte gemeldet sind.

Die GEZ stellt Anmeldeformulare im Internet bereit unter [www.gez.de/door/service/anmeldung\\_gewerblich/index.html](http://www.gez.de/door/service/anmeldung_gewerblich/index.html), mit denen auch "neuartige" Rundfunkgeräte angemeldet werden können. Die GEZ versendet auch regelmäßig Anmeldebögen an Betriebe. Soweit Beauftragte der Rundfunkanstalten nach neuartigen Geräten fragen, besteht eine entsprechende gesetzliche Auskunftspflicht.

Wenn für die Anmeldung keine offiziellen GEZ-Formulare verwendet werden, reicht eine Meldung bei der GEZ per Brief (50656 Köln), per Fax (01805 510700), per E-Mail ([info@gez.de](mailto:info@gez.de)) oder per Telefon (01805 008515) aus; hierbei sollte möglichst eine bisher vorhandene Teilnehmernummer angegeben werden.

Nicht gemeldete gebührenpflichtige Rundfunkgeräte können jederzeit rückwirkend ab dem Beginn der Rundfunkgebührenpflicht bei der GEZ angemeldet werden. Die Rundfunkgebühren werden dann von der Rundfunkanstalt bzw. der GEZ nachgefordert. Die Rundfunkanstalt ist als Anstalt des öffentlichen Rechts berechtigt, rückständige Rundfunkgebühren in einem Gebührenbescheid festzusetzen. Forderungen auf rückständige Rundfunkgebühren sind regelmäßig nicht verjährt, da die dreijährige Verjährungsfrist erst mit der Kenntnis der Rundfunkanstalt von den den Gebührenanspruch begründenden Tatsachen zu laufen beginnt.

Wurden gebührenpflichtige „neuartige“ Geräte nicht gleich zum Januar 2007 angemeldet bzw. wurden bislang „herkömmliche“ Empfangsgeräte vorgehalten, die noch nicht bei der GEZ gemeldet waren, erhebt die GEZ im Regelfall für die Zeit zwischen nachträglicher Anmeldung bei der GEZ und dem Zeitpunkt, seit dem ein gebührenpflichtiges Empfangsgerät bereitgehalten wurde auch über mehrere Jahre hinweg Nachforderungen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Bereithalten eines gebührenpflichtigen neuartigen Rundfunkgerätes nicht innerhalb eines Monats anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Theoretisch kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden – worauf bisher jedoch zugunsten der Erhebung einer Nachforderung in der Regel verzichtet wird.

### **Was geschieht, wenn man die Zahlung verweigert?**

Bei Nichtzahlung der Rundfunkgebühr kann die GEZ einen sog. Rückstandsbescheid erlassen und bei Nichtzahlung auch aus diesem Bescheid heraus vollstrecken, d. h. den fehlenden Betrag nach Mahnung anschließend Beitreiben.

Unternehmen können gegen den Rückstandsbescheid Widerspruch einlegen. Dieser hat allerdings keine aufschiebende Wirkung, das bedeutet, die Gebühr muss trotzdem weiter gezahlt werden.

Allerdings können Unternehmen analog zum Steuerbescheid gleichzeitig auch die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Wird die Vollziehung ausgesetzt, ist eine Zahlung bis zur endgültigen Entscheidung nicht mehr notwendig. Wird der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung allerdings abgelehnt, kann dagegen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht vorgegangen werden (auch wenn hier der Erfolg nicht unbedingt höher sein wird).

Auf den Widerspruch erhält man einen sog. Widerspruchsbescheid von der Rundfunkanstalt bzw. GEZ. Gegen diesen kann man dann als weiteres Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erheben und bei Unterliegen eventuell Berufung beim Obergericht bzw. Verwaltungsgerichtshof des zuständigen Bundeslandes einlegen. Eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht ist nur möglich, soweit es bei der Entscheidung um Bundesrecht geht. Da Rundfunk- und Fernsehgebühren auf Landesrecht beruhen, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Erst nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel kann eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

Einige Unternehmer haben zwischenzeitlich gegen die sog. PC-Gebühr geklagt. Dazu sind von verschiedenen Gerichten unterschiedliche Urteile ergangen. Alle Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Abzuwarten bleibt eine endgültige Klärung der Rechtmäßigkeit der sog. PC-Gebühr durch das Bundesverfassungsgericht.

## Anhang 1:

### Verschiedene Fallgestaltungen (Beispiele) – nach Auskunft der Rundfunkanstalten:

1. In **einer Betriebsstätte** befinden sich keine herkömmlichen Rundfunkgeräte, aber mindestens ein internetfähiger PC. Auf den Inhaber ist privat ein PKW mit **Autoradio** zugelassen, der teilweise geschäftlich genutzt wird. Ist das Autoradio bei der GEZ gemeldet, so besteht für die internetfähigen PCs keine gesonderte Gebührenpflicht, weil das Autoradio wegen der geschäftlichen Nutzung dem Betrieb zugerechnet wird. Dabei werden geleaste Fahrzeuge nur zugerechnet, wenn das Fahrzeug auf den Betrieb bzw. dessen Inhaber zugelassen ist.
2. Ein Betrieb verfügt über **mehrere Betriebsstätten**, in denen sich keine herkömmlichen Rundfunkgeräte befinden, in jeder Betriebsstätte befinden sich mehrere internetfähige PCs. Die Zweitgeräte in den einzelnen Betriebsstätten sind gebührenfrei, nur für das jeweilige Erstgerät ist eine gesonderte Grundgebühr zu entrichten. Sind für den Betrieb (Hauptstelle) **mehrere Kfz mit Autoradio** zugelassen, so entfällt für die Hauptstelle die gesonderte Gebührenpflicht für einen internetfähigen PC, weil hierfür bereits ein herkömmliches Autoradio bei der GEZ gemeldet ist.
3. Im Betrieb befinden sich keine herkömmlichen Rundfunkgeräte, das Unternehmen hält aber **Diensthandys mit UMTS-Empfang** für die Mitarbeiter vor. Für das Unternehmen fällt für sämtliche Handys eine Grundgebühr an. Weitere Rundfunkgebühren für internetfähige PCs fallen dann nicht an. Hält das Unternehmen **Diensthandys mit UKW-Empfang** vor, müsste für jedes Handy gesondert eine Grundgebühr entrichtet werden.
4. Im Betrieb befinden sich keine herkömmlichen Rundfunkgeräte, das Unternehmen lässt den Mitarbeitern **Diensthandys** (dabei ist es gleichgültig, ob es sich um neuartige oder herkömmliche Geräte handelt) **unmittelbar von einem Dritten** zur Verfügung stellen. Für das Unternehmen fällt in Bezug auf die Diensthandys keine Gebührenpflicht an. Diese Diensthandys sind auch beim einzelnen Mitarbeiter nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn dieser bereits ein privates Erstgerät bei der GEZ gemeldet hat. Die Handys gelten dann beim einzelnen Mitarbeiter als gebührenfreie private Zweitgeräte.
5. Der **Lehrer an einer öffentlichen Schule** arbeitet zu Hause mit einem privaten stationären PC oder Notebook für Zwecke der Schule (Unterricht oder Verwaltung). Hierbei handelt es sich um einen gebührenfreies Zweitgerät des Lehrers, da sich das Gerät in einem Raum befindet, der nicht für gewerbliche Zwecke eines Dritten (da öffentlich-rechtlicher Träger) genutzt wird. Nichts anderes gilt, wenn die neuartigen Geräte im Rahmen der Arbeit für einen Ehrenamt genutzt werden.
6. Server oder PCs sind mit einem so genanntem „**GEZ-Filter**“ ausgerüstet. An der grundsätzlichen Rundfunkgebührenpflicht dieser neuartigen Rundfunkgeräte ändert sich nichts, da es sich beim „GEZ-Filter“ um eine Software-Lösung handelt, die nicht geeignet ist, den Empfang von Rundfunk dauerhaft zu vermeiden.

7. **Geldautomaten.** Obwohl Geldautomaten Rechner und an das Internet angeschlossen sind, handelt es sich um keine melde- und gebührenpflichtigen neuartigen Rundfunkgeräte, da bei ihnen ein Empfang und die Wiedergabe von Rundfunkdarbietungen dauerhaft ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für **Kassensysteme.**

## Anhang 2:

### Ergänzende Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht für "herkömmliche" Rundfunkgeräte in Unternehmen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf herkömmliche Rundfunkgeräte, für die bereits durch die alte Rechtslage eine Gebührenpflicht bestand.

Im nicht privaten Bereich besteht grundsätzlich eine Gebührenpflicht für jedes einzelne herkömmliche Rundfunkempfangsgerät. Eine Zweitgerätebefreiung existiert (im Gegensatz zum privaten Bereich) nicht.

#### **Wie hoch sind die Gebühren seit dem 1. Januar 2009?**

- Die Gebühr für ein Radio beträgt 5,76 Euro im Monat (Grundgebühr).
- Die Gebühr für einen Fernseher beträgt 17,98 Euro (Grundgebühr plus Fernsehgebühr in Höhe von 12,22 Euro).
- Ist ein Radio und ein Fernseher angemeldet, so entfällt die Grundgebühr für den Fernseher: Die Gesamtgebühr beträgt in diesem Fall ebenfalls 17,98 Euro.
- Jedes weitere angemeldete Radio erhöht die Monatsgebühr um 5,76 Euro.
- Jeder weitere Fernseher erhöht die Gebühr um 12,22 Euro (Fernsehgebühr).
- Ist die Anzahl der Fernseher größer als die der Radios, fällt zusätzlich die Grundgebühr für jeden Fernseher an.

#### Beispiele:

- 3 Radios = 3mal Grundgebühr = 17,28 Euro
- 2 Fernseher und 2 Radios = 2mal Fernsehgebühr + 2mal Grundgebühr = 35,96 Euro im Monat
- 2 Fernseher und 3 Radios = 2mal Fernsehgebühr + 3mal Grundgebühr = 41,72 Euro im Monat
- 3 Fernseher und 2 Radios = 3mal Fernsehgebühr + 3mal Grundgebühr = 53,94 Euro im Monat
- 3 Fernseher = 3mal Fernsehgebühr + 3mal Grundgebühr = 53,94 Euro im Monat

#### **Was zählt als „herkömmliches“ Rundfunkempfangsgerät?**

Rundfunkempfangsgeräte sind Geräte, die "zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind".

#### „herkömmliche“ Rundfunkempfangsgeräte sind insbesondere:

- Fernseher
- Radios, Radiowecker
- Autoradios
- Navigationsgeräte mit Radioteil

- Lautsprecheranlagen von Rundfunkgeräten in separaten Räumen
- DVD- und Videorekorder

Auch PC mit Fernsehkarte und Handys mit eingebautem Radio sind "normale" Rundfunkempfangsgeräte. Für sie gelten die Sonderregelungen für internetfähige Geräte nicht.

#### Sonderfall Video- und DVD-Rekorder:

Video- oder DVD-Rekorder gelten als eigene Rundfunkempfangsgeräte. Nur für reine Abspielgeräte ohne Empfangsteil besteht keine Gebührenpflicht.

Sollten Video- oder DVD-Darbietungen im Unternehmen zu Schulungs- oder Präsentationszwecken dienen, ist darauf zu achten, dass möglichst Monitore ohne Empfangsteil und Video- oder DVD-Player ohne Empfangsteil genutzt werden, da ansonsten erhebliche Gebührenpflichten entstehen.

#### **Gibt es Erleichterungen im gewerblichen Bereich?**

Für Betriebe, die Rundfunkgeräte verkaufen, einbauen oder reparieren, gelten Sonderregelungen. Nach § 5 (4) RGebStV können diese Unternehmen in Ausstellungs- und Geschäftsräumen weitere Geräte zu Prüf- und Vorführzwecken bereithalten, wenn sie für ein Gerät eine Grundgebühr bezahlen (sog. Händlergebühr).

Allerdings sind auch in diesen Betrieben für weitere Rundfunkgeräte, die nicht Prüf- und Vorführzwecken dienen, jeweils Rundfunkgebühren zu zahlen. Gleiches gilt für jedes einzelne Autoradio in Vorführwagen.